

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn
Abkürzung	SO
Zuständige Stelle	Gesundheitsamt Solothurn, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Urs
Name	Ackermann
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 24 01
Eingereicht am	15.09.2026

Rückmeldung zum: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Ergänzung der EDAV-EU ist die direkte Folge der systemfremden Vermischungsregelung in der LGV. Da das europäische Lebensmittelrecht (Verordnung (EU) 2023/915) das Mischen von nicht-konformer Ware zur Grenzwertkorrektur strikt verbietet, sieht sich der Bund gezwungen, ein territoriales Ausfuhrverbot in die EU zu erlassen, um internationale Abkommen nicht zu verletzen. Dieses Konstrukt wird abgelehnt. Ein einseitiges Ausfuhrverbot für im Inland legalisierte Mischprodukte schafft einen regulatorischen «Sonderzug Schweiz», der die Integrität des Schweizer Exportmarktes gefährdet. Zudem delegiert diese Verordnung die gesamte Kontrollverantwortung für die Verhinderung illegaler Exporte an den kantonalen Vollzug, ohne dass dafür praktikable Kontrollmechanismen existieren. Wirtschaftliche Probleme in der landwirtschaftlichen Primärproduktion dürfen nicht zu risikoreichen Sonderregelungen im Aussenhandelsrecht für Tierprodukte führen.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Verordnung vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 30a
Artikel Detail / andere Informationen	Lebensmittel, die aus einer Vermischung nach Artikel 13 Absatz 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 hervorgehen, dürfen nicht aus dem Zollgebiet in die Mitgliedstaaten der EU und die Zollausschlussgebiete verbracht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der vorgeschlagene Artikel 30a EDAV-EU ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Bemerkung	Der vorgeschlagene Artikel 30a untersagt das Verbringen von PFAS-Mischprodukten in die EU-Mitgliedstaaten. In der Vollzugspraxis ist dieses Verbot jedoch kaum verlässlich zu kontrollieren. Sobald kontaminiertes Fleisch (oder später auch Milch) im Inland mit konformer Ware vermischt, zu zusammengesetzten Lebensmitteln (z. B. Fleisch- oder Käseprodukten) weiterverarbeitet und in die reguläre Handelsstruktur eingespeist wird, ist die Zweckbestimmung der Ware («für den Inlandmarkt») auf den nachgelagerten Stufen der Vertriebskette dokumentarisch und analytisch nicht mehr lückenlos überprüfbar. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssten einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um ein unbeabsichtigtes oder missbräuchliches Abfliessen dieser Warenströme in den EU-Raum zu verhindern. Sollten solche Mischprodukte dennoch im EU-Raum beanstandet werden, droht ein massiver Reputationsschaden für den gesamten Schweizer Agrar- und Exportsektor sowie eine Gefährdung des bilateralen Agrarabkommens. Das Risiko wird einseitig auf den kantonalen Vollzug und die Exportwirtschaft abgewälzt.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft. 2 Artikel 30a gilt drei Jahre ab dem Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	Ersatzlose Streichung.
Begründung / Bemerkung	Die Befristung des Ausfuhrverbots auf drei Jahre (Absatz 2) verdeutlicht das Provisorium dieser Vorlage. Die temporäre Etablierung zweier paralleler Rechtsregime für den Inlandmarkt und den Exportmarkt (EU) innerhalb der EDAV-EU schwächt die Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tierprodukten. Sie läuft zudem dem strategischen Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (LMS-Protokoll im Rahmen der Bilateralen III) zuwider, bei dem die vollständige Harmonisierung mit dem EU-Kontaminantenrecht zwingend vorgesehen ist.